102853/EU XXV. GP
Eingelangt am 11/05/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Mai 2016
(OR. fr)

8478/16

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0402 (COD)

CODEC 557
PI 48

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung **(erste Lesung)** - Annahme des Gesetzgebungsakts **(GA + E)**

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. November 2013 ihren Vorschlag[1], der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, übermittelt.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. März 2014 abgegeben[2]. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 25. März 2014 zu dem Vorschlag Stellung genommen[3].

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 14. April 2016 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein[4].

[1] Dok. 17392/13.
[2] ABl. C 226 vom 16.7.2014, S. 48.
[3] Dok. 8149/14.
[4] Dok. 7940/16.

www.parlament.gv.at

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er

– den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 76/15) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;

– beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

www.parlament.gv.at